

Staatenbeherrschung auch in der romanischen Welt scharf bekämpft wurde und schließlich (was auch K. als merkwürdig erwähnt) am Widerstand Frankreichs scheiterte. Auch daß es neben dem kanonischen Widerstandsrecht ein germanisches gab, ist seit Kerns Buch anerkannt. So fruchtbare Einzelbeobachtungen die Unterscheidung der Nationalcharaktere dem Historiker liefert, so wenig ist es bisher gelungen, diesen Gesichtspunkt in ein System zu bringen. C. E.

Augustin Sliche, *La réforme grégorienne*. 3: *L'opposition anti-grégorienne* (Spicilegium Sacrum Lovaniense 16). Louvain 1937; VIII, 367 S. Die Fortsetzung des großen Werkes von Sl. - der letzte Band erschien 1926 - behandelt die gegen Gregor VII. gerichtete Publizistik bis zur Wahl Urbans II. Auch prinzipiell wichtige Briefe aus dem „Codex Udalrici“ und Manifeste Heinrichs IV. sind behandelt, Abschnitte, welche den Fortgang der Ereignisse schildern die Belagerung Roms und der Tod Gregors VII., Wahl und Pontifikat Viktors III., Wahl Urbans II. - an entsprechender Stelle eingefügt. Die behandelten Streitschriften sind der Traktat gegen den Zölibat des Pseudoudalrich, den Sl. dem Bischof Ulrich von Imola zuweist, und seine - meist normannischen - Bearbeitungen, Sieberts Apologie, Petrus Crassus, Wenrich von Trier, Wido von Osnabrück, Benzo von Alba und Wido von Ferrara. Für mehrere dieser Gegenstände ist das Buch eine Wiederholung oder Verarbeitung von eigenen, in Aufsätzen niedergelegten Forschungen, deren Resultate schon bekannt sind. So ist z. B. die von Jordan abgelehnte Auffassung einer stufenweisen Abfassung von Crassus' Schrift wieder vorgetragen. Da Sliches Grundeinstellung „gregorianisch“ ist, bemüht er sich, die Wirkungslosigkeit der oppositionellen Argumente nachzuweisen; in manchen Fällen ist die Heranziehung zeitgenössischer Theologie wie z. B. Lanfrancs und Anselms, von Interesse und förderlich. Aus dem Anhang ist erwähnenswert, daß Sl. die Verfälschung des Papstwahldekrets in die Kreise der 1084 von Gregor VII. abgefallenen Kardinalpriester und -diakone und in dieses Jahr vor die Inthronisation Wiberts verlegt. W. h.

Hermann Schreibmüller, *Der Trifels als Reichsburg* (Völkische Wissenschaft 3, 1937, 242—276). Als „die stolze und erinnerungsreichste aller Reichsfesten“ hat der pfälzische Trifels diese anziehende, von voller Stoffbeherrschung und sicherer Kritik zeugende Studie, die jahrzehntelang betriebene Einzelforschungen des Verf. abschließt, gewiß verdient. Im 11. Jh. als private Dynastenburg entstanden (erster Beleg 1081), kommt der Trifels auf dem Wege über den Gegenkönig Hermann von Salm an Heinrich IV. und bleibt, nach einer vorübergehenden Mainzer Unterbrechung, von 1113 bis 1330 im Besitz des Reichs. Die Glanzzeit reicht von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jh.s, als er das Ziel häufiger Königsbesuche